Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III	Vorlage Nr.: 325/2019 öffentlich

FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Herr Nögel	Mitzeichnungen							

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	19.09.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).

- ☐ für das lfd. Haushaltsjahr
- ☐ für Folgejahre

☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates
Anfrage der Stadträtin Petra Hansen vom 19.08.2019
Flächen zur Förderung des Wohnraumes

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt.

Veranlasst durch die vorliegende Anfrage hat die Verwaltung alle Grundstücke im Stadtgebiet, die lt. Kataster des Rhein-Erft-Kreises im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft liegen, herausgearbeitet. Im Ergebnis kommen dabei ca. 3.500 Flurstücke zusammen.

Für eine Untersuchung dieser Flurstücke auf ihre theoretische Eignung für Wohnungsbau sowie die dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, müssten die Flurstücke jeweils einzeln betrachtet und bewertet werden. Hierzu gehören auch kleinste Rest- und Grünflächen.

Wenn die Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, müsste erhoben werden, ob die bestehenden überbaubaren Flächen bereits bebaut sind oder ob hier noch Bebauungspotenzial besteht. Wo kein Bebauungsplan vorliegt und sich eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB richtet, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden, ob eine beantragte Bebauung sich nach § 34 BauGB einfügt oder nicht. Pauschale Äußerungen hierzu sind aus fachlicher Sicht nur wenig belastbar.

Ein damit verbundener manueller Aufwand kann von der Verwaltung nicht geleistet werden und würde ohnehin nur Sinn machen, wenn das Ziel und die Fragestellung dieser Erhebung sowie der nachfolgend damit verbundene personelle und finanzielle Aufwand näher definiert wären.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zuletzt darauf hinzuweisen, dass die in der Anfrage angesprochene Thematik der Innenverdichtung bereits im Fokus der Verwaltung steht und zeitnah behandelt wird:

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	**Abstimmungsergebnis:**
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	☐ einstimmig Ja-Stimmen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Nein-Stimmen Enthaltungen

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

Im aktuellen Doppelhaushalt 2019/2020 sind Mittel in Höhe von 50.000 € für ein sog. „Nachverdichtungskonzept“ eingestellt. Dieses Konzept wird die Identifizierung von Potenzialflächen für eine Innenverdichtung sowie die Zusammenstellung eines Strategiebaukastens zur Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale zum Ziel haben.

Aktuell erarbeitet die Verwaltung das Leistungsverzeichnis für dieses Konzept und wird zu gegebener Zeit hierüber berichten.